

Ausgabe
in deutscher Sprache

Mitteilungen und Bekanntmachungen

<u>Informationsnummer</u>	Inhalt	Seite
	<i>I Mitteilungen</i>	
	Kommission	
1999/C 152/01	Euro-Wechselkurs	1
1999/C 152/02	Verzeichnis der von der Kommission an den Rat weitergeleiteten Dokumente für den Zeitraum vom 17.5. bis 21.5.1999	2
1999/C 152/03	Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluß (Sache Nr. IV/M.1514 — Vivendi/US Filters) ⁽¹⁾	3
1999/C 152/04	Alphabetisches Verzeichnis der Wissenschaftler, die von der Kommission am 27. Mai 1999 als Mitglieder der mit Beschluß 97/579/EG vom 23. Juli 1997 eingesetzten wissenschaftlichen Ausschüsse benannt wurden	4
	<i>II Vorbereitende Rechtsakte</i>	
	Kommission	
1999/C 152/05	Vorschlag für eine Verordnung (EGKS, EG, Euratom) des Rates zur Einbeziehung der Tagegeldsätze für Dienstreisen nach Österreich, Finnland und Schweden in Artikel 13 des Anhangs VII zum Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften betreffend die Tagegelder für Dienstreisen innerhalb des Europäischen Gebiets der Mitgliedstaaten der Europäischen Union	5

<u>Informationsnummer</u>	Inhalt (Fortsetzung)	Seite
	III <i>Bekanntmachungen</i>	
	Kommission	
1999/C 152/06	Ergebnisse der Ausschreibungen (Nahrungsmittel der Gemeinschaft)	7
1999/C 152/07	Aufruf zur Interessenbekundung für die Mitgliedschaft in einem Wissenschaftlichen Ausschuß	8

I

(Mitteilungen)

KOMMISSION

Euro-Wechselkurs ⁽¹⁾

(1999/C 152/01)

Betrag in nationaler Wahrung fur eine Einheit:

	31.5.1999	Mai ⁽²⁾
Danische Kronen	7,4318	Bei Redaktionsschluß lagen die Betrage nicht vor.
Griechische Drachmen	324,9	
Schwedische Kronen	8,968	
Pfund Sterling	0,6524	
US-Dollar	1,0456	
Kanadische Dollar	1,5411	
Yen	127,18	
Schweizer Franken	1,5943	
Norwegische Kronen	8,2375	
Islandische Kronen ⁽³⁾	77,88975	
Australische Dollar	1,6074	
Neuseeland-Dollar	1,9531	
Rand ⁽³⁾	6,49840	

⁽¹⁾ *Quelle:* Von der Europaischen Zentralbank veroffentlichter Referenz-Wechselkurs.

⁽²⁾ Die Monatsdurchschnittskurse des Euro werden am Monatsende veroffentlicht.

⁽³⁾ *Quelle:* Kommission.

**VERZEICHNIS DER VON DER KOMMISSION AN DEN RAT WEITERGELEITETEN DOKUMENTE
FÜR DEN ZEITRAUM VOM 17.5. BIS 21.5.1999**

(1999/C 152/02)

Diese Dokumente sind bei den auf der Rückseite des Amtsblattes aufgeführten Vertriebsbüros erhältlich

Code	Katalognummer	Titel	Tag der Annahme durch die Kommission	Tag der Weiterleitung an den Rat	Seitenzahl
KOM(1999) 157	CB-CO-99-154-DE-C	Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 96/49/EG zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten für die Eisenbahnbeförderung gefährlicher Güter ⁽²⁾ ⁽³⁾	17.5.1999	18.5.1999	8
KOM(1999) 158	CB-CO-99-156-DE-C	Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 94/55/EG zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten für den Gefahrguttransport auf der Straße ⁽²⁾ ⁽³⁾	17.5.1999	18.5.1999	12
KOM(1999) 233	CB-CO-99-228-DE-C	Vorschlag für einen Beschluß des Rates über die Wahl des Streitbelegungsverfahrens durch die Gemeinschaft im Rahmen des Seerechtsübereinkommens der Vereinten Nationen von 1982 ⁽²⁾ ⁽³⁾	18.5.1999	19.5.1999	5
KOM(1999) 234	CB-CO-99-229-DE-C	Das Phare-Programm — Jahresbericht 1997	18.5.1999	19.5.1999	101
KOM(1999) 237	CB-CO-99-235-DE-C	Vorschlag für eine Verordnung (EG) des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 47/1999 des Rates vom 22. Dezember 1998 über die Einfuhrregelung für bestimmte Textilwaren mit Ursprung in Taiwan	18.5.1999	19.5.1999	6
KOM(1999) 249	CB-CO-99-245-DE-C	Vorschlag für eine Verordnung (EG) des Rates über das Einfrieren von Geldern und ein Investitionsverbot betreffend die Bundesrepublik Jugoslawien (BRJ)	18.5.1999	19.5.1999	21
KOM(1999) 182	CB-CO-99-179-DE-C	Mitteilung der Kommission an den Rat, das Europäische Parlament, den Wirtschafts- und Sozialausschuß und den Ausschuß der Regionen: Der Luftverkehr in der Gemeinschaft: vom Binnenmarkt zur weltweiten Herausforderung ⁽³⁾	20.5.1999	20.5.1999	31
KOM(1999) 240	CB-CO-99-254-DE-C	Mitteilung der Kommission an den Rat und das Europäische Parlament: Die Entwicklungszusammenarbeit mit AKP-Staaten, die in bewaffnete Konflikte verwickelt sind	19.5.1999	20.5.1999	21
KOM(1999) 241	CB-CO-99-233-DE-C	Stellungnahme der Kommission gemäß Artikel 251 Absatz 2 Buchstabe c) des EG-Vertrags zu den Abänderungen des Europäischen Parlaments des gemeinsamen Standpunkts des Rates betreffend den Vorschlag für eine Verordnung (EG) des Europäischen Parlaments und des Rates über den Europäischen Fonds für Regionale Entwicklung	20.5.1999	20.5.1999	14

Code	Katalognummer	Titel	Tag der Annahme durch die Kommission	Tag der Weiterleitung an den Rat	Seitenzahl
KOM(1999) 199	CB-CO-99-195-DE-C	Vorschlag für einen Beschluß des Rates über den Standpunkt der Gemeinschaft im Assoziationsrat zur Teilnahme der Republik Slowenien an den Programmen der Gemeinschaft in den Bereichen Gesundheit und Sozialpolitik	20.5.1999	21.5.1999	20
KOM(1999) 246	CB-CO-99-241-DE-C	Vorschlag für eine Verordnung (EG) des Rates zur Verhängung eines Flugverbots zwischen dem Gebiet der Gemeinschaft und der Bundesrepublik Jugoslawien und Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1901/98 des Rates	20.5.1999	21.5.1999	8

(¹) Dieses Dokument enthält ein Formblatt „Auswirkungen des Vorschlags auf die Unternehmen, insbesondere auf kleine und mittlere Unternehmen (KMU)“.

(²) Dieses Dokument wird im Amtsblatt veröffentlicht.

(³) Text von Bedeutung für den EWR.

NB: Die KOM-Dokumente sind im Jahresabonnement bzw. im thematischen Abonnement oder als Einzelnummer erhältlich; in diesem Fall richtet sich der Preis nach der Seitenzahl.

Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluß

(Sache Nr. IV/M.1514 — Vivendi/US Filters)

(1999/C 152/03)

(Text von Bedeutung für den EWR)

Am 29. April 1999 hat die Kommission entschieden, keine Einwände gegen den obengenannten angemeldeten Zusammenschluß zu erheben und ihn insofern für mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar zu erklären. Diese Entscheidung stützt sich auf Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b) der Verordnung (EWG) Nr. 4064/89 des Rates. Der vollständige Text der Entscheidung ist nur auf Englisch erhältlich und wird nach Herausnahme eventuell darin enthaltener Geschäftsgeheimnisse veröffentlicht. Er ist erhältlich

- auf Papier, bei den Verkaufsstellen des Amtes für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften (siehe letzte Umschlagseite);
- in Elektronik-Format, über die „CEN“-Version der CELEX-Datenbank, unter der Dokumentennummer 399M1514. CELEX ist das EDV-gestützte Dokumentationssystem für Gemeinschaftsrecht. Für mehr Informationen über CELEX-Abonnements wenden Sie sich bitte an folgende Stelle:

EUR-OP,
Information, Marketing and Public Relations (OP/4B),
2, rue Mercier,
L-2985 Luxemburg,
Tel. (352) 29 29-42455, Fax (352) 29 29-42763.

Alphabetisches Verzeichnis der Wissenschaftler, die von der Kommission am 27. Mai 1999 als Mitglieder der mit Beschluß 97/579/EG vom 23. Juli 1997 eingesetzten wissenschaftlichen Ausschüsse benannt wurden

(1999/C 152/04)

Wissenschaftlicher Ausschuß „Lebensmittel“⁽¹⁾

Prof. Dr. Heinz NAU, Tierärztliche Hochschule Hannover, Deutschland
Prof. Ronald WALKER, University of Surrey,
School of biological sciences Guildford, United Kingdom

Wissenschaftlicher Ausschuß „Veterinärmedizinische Maßnahmen im Zusammenhang mit der öffentlichen Gesundheit“⁽¹⁾

Dr. Pierre COLLIN, Centre national d'études vétérinaires et alimentaires,
Ploufragan, France

Wissenschaftlicher Ausschuß „Pflanzen“⁽¹⁾

Dr. Gerrit J. A. SPEIJERS, Rijksinstituut voor Volksgezondheit en Milieu,
Bilthoven, Nederland

Wissenschaftlicher Ausschuß „Arzneimittel und Medizinprodukte“⁽¹⁾

Prof. Marcello GIOVANNINI, Università degli Studi di Milano, Italia

Wissenschaftlicher Ausschuß „Toxizität, Ökotoxizität und Umwelt“⁽¹⁾

Prof. Mark J. COSTELLO, Ecological Consultancy Services Limited, Dublin, Ireland
Prof. J. Utne SKAARE, National Veterinary Institute Oslo, Norge
Katarina VICTORIN, Karolinska Institutet, Stockholm, Sverige

⁽¹⁾ Siehe Beschluß 97/579/EG (ABl. L 237 vom 28.8.1997, S. 18).

II

(Vorbereitende Rechtsakte)

KOMMISSION

Vorschlag für eine Verordnung (EGKS, EG, Euratom) des Rates zur Einbeziehung der Tagegeldsätze für Dienstreisen nach Österreich, Finnland und Schweden in Artikel 13 des Anhangs VII zum Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften betreffend die Tageelder für Dienstreisen innerhalb des Europäischen Gebiets der Mitgliedstaaten der Europäischen Union

(1999/C 152/05)

KOM(1999) 133 endg. — 1999/0076(CNS)

(Von der Kommission vorgelegt am 30. März 1999)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Einsetzung eines gemeinsamen Rates und einer gemeinsamen Kommission der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere auf Artikel 24,

gestützt auf das Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften und die Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten dieser Gemeinschaften, festgelegt durch die Verordnung (EWG, Euratom, EGKS) Nr. 259/68 ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG, Euratom, EGKS) Nr. 2591/97 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 13 des Anhangs VII zum Statut und auf die Artikel 22 und 67 der Beschäftigungsbedingungen,

auf Vorschlag der Kommission nach Stellungnahme des Statutsbeirats ⁽³⁾,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments,

nach Stellungnahme des Gerichtshofs,

nach Stellungnahme des Rechnungshofs,

in der Erwägung, daß die Tagegeldsätze für Dienstreisen nach Österreich, Finnland und Schweden in Artikel 13 des Anhangs VII zum Statut einzubeziehen sind —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Artikel 13 des Anhangs II zum Statut wird wie folgt geändert:

1. In die Tabelle in Absatz 1 Buchstabe a) wird folgender Text eingefügt:

(in EUR)

Mitgliedstaat	I	II	III
	Besoldungsgruppen A 1 bis A 3 und LA 3	Besoldungsgruppen A 4 bis A 8, LA 4 bis LA 8 und Laufbahngruppe B	Andere Besoldungsgruppen
Österreich	54,64	89,42	89,42
Finnland	94,37	158,97	158,97
Schweden	94,37	158,97	158,97

⁽¹⁾ ABl. L 56 vom 4.3.1969, S. 1.

⁽²⁾ ABl. L 351 vom 23.12.1997.

⁽³⁾ Stellungnahme Nr. 170/99 vom 21.1.1999.

2. In Absatz 2 Satz 1 wird folgender Text eingefügt:

94,37 EUR für Österreich,

144,05 EUR für Finnland,

144,05 EUR für Schweden.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

III

(Bekanntmachungen)

KOMMISSION

Ergebnisse der Ausschreibungen (Nahrungsmittel der Gemeinschaft)

(1999/C 152/06)

entsprechend Artikel 9 Absatz 7 der Verordnung (EG) Nr. 2519/97 der Kommission vom 16. Dezember 1997 über allgemeine Durchführungsbestimmungen für die Bereitstellung und Lieferung von Waren im Rahmen der Verordnung (EG) Nr. 1292/96 des Rates für die Nahrungsmittelhilfe der Gemeinschaft

(Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften L 346 vom 17. Dezember 1997, S. 23)

4., 18. und 25. Mai 1999

Verordnung (EG) Nr./ Beschuß vom	Partie	Maßnahme Nr.	Begünstigter	Produkt	Menge (t)	Lieferstufe	Zuschlagsempfänger	Ausschreibungspreis (EUR/t)
813/1999	A	123/98	WFP/Angola	SUB	285	EMB	ZUCKERHANDELSUNION GMBH — BERLIN (D)	252,00
930/1999	A	138/98	CICR/Ruanda	PISUM	1 000	DEST	GERHARD GOLÜCKE GMBH & CO — HAMBURG (D)	428,80
931/1999	A	91/98	WFP/Kenia	FBLT	5 000	EMB	WORLD FLOUR — WORMERVEER (NL)	130,95
990/1999	A	142—144/98	Angola	HSOJA	500	DEST	MUTUAL AID ADM. SERVICES NV — ANTWERPEN (B)	923,00
991/1999	A	145—147/98	Angola	PISUM	1 500	DEST	GERHARD GOLÜCKE GMBH & CO — HAMBURG (D)	355,95
992/1999	A	139—141/98	Angola	MAI	3 000	DEST	GRANIT SA — AVON (F)	265,00

BLT:	Weichweizen	GMAI:	Maisgrieß	CB:	Corned Beef
FBLT:	Weichweizenmehl	SMAI:	Feingrieß von Mais	COR:	Korinthen
CBL:	Geschliffener Langkornreis	LENP:	Vollmilchpulver	BABYF:	Babyfood
CBM:	Geschliffener mittelkörniger Reis	LDEP:	Teilentrahmtes Milchpulver	LHE:	Energiereiche Milch
CBR:	Geschliffener Rundkornreis	LEP:	Magermilchpulver	Lsub1:	Säuglingsmilchnahrung
BRI:	Reisbruch	LEPv:	Magermilchpulver, mit Vitaminen angereichert	Lsub2:	Kleinkindermilchnahrung
FHAF:	Haferflocken	CT:	Tomatenkonzentrat	PAL:	Teigwaren
FROF:	Schmelzkäse	CM:	Makrelenkonserven	PISUM:	Spalterbsen
WSB:	Weizen-Soja-Mischung	BISC:	Eiweißhaltiges Gebäck	FEQ:	Ackerbohnen (Vicia Faba Equina)
SUB:	Zucker	BO:	Butteroil	FABA:	Puffbohnen (Vicia Faba major)
ORG:	Gerste	HOLI:	Olivöl	SAR:	Sardinen
SOR:	Sorghum	HCOLZ:	Raffiniertes Rapsöl	DEB:	Frei Löschhafen — gelöscht
DUR:	Hartweizen	HPALM:	Teilweise raffiniertes Palmöl	DEN:	Frei Löschhafen — ungelöscht
GDUR:	Hartweizengrieß	HSOJA:	Raffiniertes Sojaöl	EMB:	Frei Verschiffungshafen
MAI:	Mais	HTOUR:	Raffiniertes Sonnenblumenöl	DEST:	Frei Bestimmungsort
FMAI:	Maismehl	BPJ:	Rindfleisch im eigenen Saft	EXW:	Ab Werk
B:	Butter				

Aufruf zur Interessenbekundung für die Mitgliedschaft in einem Wissenschaftlichen Ausschuß

(1999/C 152/07)

Betreff: Ernennung neuer Mitglieder der Wissenschaftlichen Ausschüsse

Mit dem Beschluß 97/579/EG der Kommission ⁽¹⁾ hat die Kommission acht Wissenschaftliche Ausschüsse im Bereich der Verbrauchergesundheit und der Lebensmittelsicherheit in der Erwägung eingesetzt, daß fundierte wissenschaftliche Gutachten eine wesentliche Grundlage für die Gemeinschaftsbestimmungen im genannten Bereich sind. Diese Gutachten müssen auf den Grundsätzen der höchsten Fachkompetenz, der Unabhängigkeit der Ausschußmitglieder und der Transparenz ihrer Arbeit beruhen.

Artikel 3 des Beschlusses 97/579/EG sieht vor, daß sich die Wissenschaftlichen Ausschüsse aus höchstens 19 Mitgliedern zusammensetzen. Mit dem Beschluß 97/C 342/06 ⁽²⁾ hat die Kommission die Mitglieder dieser acht Wissenschaftlichen Ausschüsse ernannt.

Auf Antrag der Kommission geben die Wissenschaftlichen Ausschüsse Gutachten zu Fragen im Zusammenhang mit der Verbrauchergesundheit und der Lebensmittelsicherheit und insbesondere Bewertungen der mit Lebensmitteln und anderen Verbrauchsgütern zusammenhängenden Risiken ab.

Die Wissenschaftlichen Ausschüsse werden von der Kommission in den laut den Rechtsvorschriften vorgesehenen Fällen gehört. Sie können auch zu sonstigen Fragen, die für die Verbrauchergesundheit und die Lebensmittelsicherheit von besonderem Interesse sind, gehört werden.

Unter Zugrundelegung des Entwicklungsstands vorliegender wissenschaftlicher Erkenntnisse können die Wissenschaftlichen Ausschüsse die Kommission auf spezielle oder neu auftretende Probleme, die in ihren Zuständigkeitsbereich fallen und mit Verbrauchergesundheit und Lebensmittelsicherheit im Zusammenhang stehen, aufmerksam machen.

Die Wissenschaftlichen Ausschüsse treten etwa zehnmal im Jahr zu Plenarsitzungen zusammen. Daneben finden Sitzungen der Arbeitsgruppen statt, die nach Bedarf einberufen werden. Die Mitarbeit in einem Wissenschaftlichen Ausschuß bedeutet also für seine Mitglieder einen beträchtlichen Zeit- und Arbeitsaufwand.

Die Mitglieder der Wissenschaftlichen Ausschüsse erhalten eine Entschädigung, die sich derzeit auf 300 EUR für jeden vollen

Tag einer Plenarsitzung, auf ebenfalls 300 EUR für die Teilnahme an einer Arbeitsgruppe und auf 300 EUR für die Ausarbeitung des Entwurfs eines wissenschaftlichen Gutachtens zur späteren Annahme durch den Ausschuß beläuft. Darüber hinaus werden den Ausschußmitgliedern die Reise- und Aufenthaltskosten gemäß den einschlägigen Bestimmungen der Kommission erstattet.

Seit der Einsetzung der Ausschüsse im November 1997 sind mehrere Mitglieder aus ihren Ausschüssen ausgeschieden. Außerdem hat sich erwiesen, daß in manchen Ausschüssen die Anzahl der Mitglieder nicht ausreicht, um die Aufgaben zu bewältigen.

In diesen beiden Fällen müssen in bestimmten Ausschüssen für die verbleibende Mandatsdauer der Ausschüsse (November 2000) neue Mitglieder ernannt werden. In Anhang II sind die betreffenden Wissenschaftlichen Ausschüsse, ihr jeweiliger Zuständigkeitsbereich und die gesuchte Fachkompetenz aufgeführt.

Mit diesem Aufruf zur Interessenbekundung werden Sachverständige aus Europa und von außerhalb Europas, die auf einem oder mehreren mit der Verbrauchergesundheit zusammenhängenden Gebieten tätig sind bzw. über neuere Erfahrungen auf diesen Gebieten verfügen, eingeladen, sich für die Mitgliedschaft in einem der Wissenschaftlichen Ausschüsse zu bewerben. Die Auswahlkriterien und -verfahren sind in Anhang I zu diesem Aufruf erläutert.

Interessenten werden gebeten, folgende Informationen an die unten angegebene Adresse zu schicken:

- Wissenschaftlicher Ausschuß, für den der Bewerber Interesse bekundet;
- Angaben zur Person einschließlich einer Kontaktadresse;
- detaillierter Lebenslauf, in dem die gesuchte Fachkompetenz nach den Auswahlkriterien (vergleiche Anhang I) für den betreffenden Ausschuß (vergleiche Anhang II) dargelegt wird;
- Erklärung zu den spezifischen Interessen, die als Beeinträchtigung der Unabhängigkeit des Interessenten angesehen werden könnten;
- Verzeichnis der einschlägigen Veröffentlichungen, Auszeichnungen usw.;
- sämtliche sonstigen relevanten Unterlagen.

⁽¹⁾ ABl. L 237 vom 28.8.1997, S. 18.

⁽²⁾ ABl. C 342 vom 12.11.1997, S. 8.

Personen, die ihr Interesse für mehrere Wissenschaftliche Ausschüsse bekunden möchten, werden gebeten, für jeden dieser Ausschüsse einen vollständigen Satz der obengenannten Unterlagen einzureichen, wobei als vereinbart gilt, daß nur eine Ernennung in einen einzigen Wissenschaftlichen Ausschuß möglich ist.

Die Interessenbekundung muß bis zum 15. Juli 1999 bei der Kommission (in dreifacher Ausfertigung) eingehen oder ist bei der unten angegebenen Dienststelle vor Ablauf dieser Frist abzugeben. Die Kommission behält sich das Recht vor, später eingehende Interessenbekundungen nicht zu berücksichtigen. Die Interessenten erhalten eine Empfangsbestätigung. Alle Interessenbekundungen werden vertraulich behandelt.

Sollte die Bewertung der Bewerbungen ergeben, daß mehr Sachverständige geeignet sind, in den Wissenschaftlichen Ausschüssen mitzuarbeiten, als Plätze zur Verfügung stehen, werden sie mit ihrer Zustimmung in ein Verzeichnis der „Berater“ aufgenommen. Die Kommission greift auf dieses Verzeichnis zurück, wenn ein Wissenschaftlicher Ausschuß im Rahmen einer Arbeitsgruppe oder bei der Ersetzung eines ausgeschiedenen Mitglieds zusätzliche Fachkompetenz benötigt.

Die Kommission informiert die wissenschaftlichen Sachverständigen so schnell wie möglich über das Ergebnis des Auswahlverfahrens. Die Namen der Mitglieder der Wissenschaftlichen Ausschüsse werden veröffentlicht.

Jeglicher Schriftverkehr ist an folgende Anschrift zu richten:

Europäische Kommission
Generaldirektion Verbraucherpolitik und Gesundheitsschutz
GD XXIV/B1
Rue de la Loi/Wetstraat 200
B-1049 Brüssel

Der Umschlag ist folgendermaßen zu kennzeichnen:
„WISSENSCHAFTLICHE AUSSCHÜSSE/AUFRUF ZUR INTERESSENBEKUNDUNG/VERTRAULICH“

Weitere Auskünfte erteilt die obengenannte Stelle,
Tel. (32-2) 295 51 08, 295 62 72 oder 295 5 74 64,
Fax (32-2) 295 95 79.

ANHANG I

Auswahlkriterien und -verfahren

Mit dem Ziel, Sachverständige auf dem Gebiet der Verbrauchergesundheit zu ermitteln, die bereit sind, in einem der Wissenschaftlichen Ausschüsse mitzuarbeiten, und die dafür besonders qualifiziert sind, wurden die unten dargestellten Auswahlkriterien und das Auswahlverfahren so ausgelegt, daß Transparenz und Unparteilichkeit der Auswahl gewährleistet sind.

Auswahlkriterien

Bevorzugt werden Bewerber, die folgendes nachweisen können:

- Berufserfahrung auf dem Gebiet der Verbrauchergesundheit und insbesondere in den Bereichen, die in die Zuständigkeit eines der Wissenschaftlichen Ausschüsse fallen;
- Erfahrung in der Risikobewertung;
- Erfahrung in der Erstellung wissenschaftlicher Gutachten auf nationaler oder internationaler Ebene;
- Erfahrung mit der Arbeit in einem interdisziplinären und internationalen Umfeld;
- nachgewiesene höchste Fachkompetenz;
- Erfahrung im Wissenschaftsmanagement.

Auswahlkriterien

Die Bewerber werden auf der Grundlage der obigen Kriterien folgendermaßen ausgewählt:

- Der Auswahlausschuß setzt sich aus Vertretern der im Bereich der Verbrauchergesundheit und der wissenschaftlichen Forschung tätigen Kommissionsdienststellen zusammen. Den Vorsitz führt ein Mitglied des Wissenschaftlichen Lenkungsausschusses, das nicht Vorsitzender eines wissenschaftlichen Ausschusses ist.
- Der Auswahlausschuß bewertet die Interessenbekundungen anhand der festgelegten Auswahlkriterien.
- Unter Berücksichtigung der von jedem einzelnen Ausschußmitglied abgegebenen Bewertung wählt der Auswahlausschuß als Kollegium die geeignetsten wissenschaftlichen Sachverständigen aus.

Aus dem Kreis der so ermittelten Wissenschaftler ernennt die Kommission die Mitglieder der wissenschaftlichen Ausschüsse. Sie berücksichtigt dabei, daß die im Ausschuß vertretenen wissenschaftlichen Disziplinen ausgewogen sein müssen, damit sein Zuständigkeitsbereich insgesamt abgedeckt ist.

ANHANG II

WISSENSCHAFTLICHE AUSSCHÜSSE

Zuständigkeit

Gesuchte Wissenschaftler

Wissenschaftlicher Ausschuß „Futtermittel“

Zuständigkeit:

Wissenschaftliche und technische Fragen der Tierfütterung im Hinblick auf deren Auswirkungen auf die Tiergesundheit, die Qualität und die Gesundheit der Nahrungsmittel tierischen Ursprungs sowie Fragen der in der Tierfütterung angewandten Techniken.

Gesucht werden zwei Wissenschaftler mit folgendem Profil:

Spezialisierung in Toxikologie und gute Kenntnisse folgender Bereiche:

- Mutagenese (Genotoxizität),
- Kanzerogenese,
- Reproduktionstoxizität

mit besonderer Erfahrung auf mindestens einem dieser Gebiete.

Wissenschaftlicher Ausschuß „Tiergesundheit und artgerechte Tierhaltung“**Unterausschuß „Tiergesundheit“**

Zuständigkeit:

Wissenschaftliche und technische Fragen im Zusammenhang mit sämtlichen Aspekten der Tiergesundheit, der Hygiene, der Tierkrankheiten und ihrer Therapien einschließlich der nicht nahrungsmittelbedingten Zoonosen sowie der Tierzuchtlehre.

Gesucht wird ein Wissenschaftler mit folgendem Profil:

Spezialisierung in Epidemiologie, Risikobewertung und Statistik im Bereich der Tiergesundheit.

Wissenschaftlicher Ausschuß „Veterinärmedizinische Maßnahmen im Zusammenhang mit der öffentlichen Gesundheit“

Zuständigkeit:

Wissenschaftliche und technische Fragen der Verbrauchergesundheit und Lebensmittelsicherheit im Zusammenhang mit zoonosebekämpfenden, toxikologischen, veterinärmedizinischen und insbesondere hygienischen Maßnahmen bei der Erzeugung, Verarbeitung und Versorgung mit Nahrungsmitteln tierischen Ursprungs.

Gesucht werden drei Wissenschaftler mit folgendem Profil:

- Mediziner mit besonderer Erfahrung im Bereich der Epidemiologie der nahrungsmittelbedingten und durch Mikroorganismen hervorgerufenen Zoonosen,
- Mediziner mit besonderer Erfahrung in Toxikologie,
- Mediziner mit besonderer Erfahrung in Mikrobiologie und in Hygienetechnologien im Bereich der Lebensmittel tierischen Ursprungs.

Wissenschaftlicher Ausschuß „Pflanzen“

Zuständigkeit:

Wissenschaftliche und technische Fragen im Zusammenhang mit für den menschlichen und tierischen Verzehr bestimmten Pflanzen sowie der Produktion und Verarbeitung von Non-Food-Erzeugnissen und deren potentiell die Gesundheit von Mensch und Tier sowie die Umwelt beeinträchtigenden Merkmale, einschließlich des Einsatzes von Schädlingsbekämpfungsmitteln.

Gesucht werden fünf Wissenschaftler mit folgendem Profil:

Erfahrung in der Durchführung von Risikobewertungen im Bereich Ökotoxikologie und Toxikologie der Säugetiere in einem oder mehreren der folgenden Bereiche:

- Chemikalien und/oder Schädlingsbekämpfungsmittel,
- Mikroorganismen und/oder gentechnisch veränderte Mikroorganismen,
- gentechnisch veränderte Organismen.

Wissenschaftlicher Ausschuß „Arzneimittel und Medizinprodukte“

Zuständigkeit:

Wissenschaftliche und technische Fragen der gemeinschaftlichen Rechtsvorschriften über Human- und Tierarzneimittel, unbeschadet der besonderen Zuständigkeiten des Ausschusses für Arzneispezialitäten und des Ausschusses für Tierarzneimittel ⁽¹⁾ im Rahmen der Bewertung von Arzneimitteln. Wissenschaftliche und technische Fragen der gemeinschaftlichen Rechtsvorschriften über Medizinprodukte und medizinische Apparate.

Gesucht werden zwei Wissenschaftler mit folgendem Profil:

- Veterinär, spezialisiert in Immunologie, Serum, Impfstoffe einschließlich markierte Impfstoffe und/oder Veterinärpharmakologie, in Gentherapie und auf veterinärtherapeutische Produkte angewandte Biotechnologie,
- Sachverständiger in mit Medizinprodukten und insbesondere mit Zahntechnik und Implantaten zusammenhängenden Fragen.

⁽¹⁾ Ausschüsse der Europäischen Agentur für die Bewertung von Arzneimitteln.